

Nunz
PATENT
Hoher Herren Fürsten, und
Ständen des Könl. Fränckischen
Graues.

De dato Nürnberg 18. Januar. 1737.





Die Herren Fürsten und Stände dieses Löblichen Fränckischen Creißes haben zwar ohnlängstens unterm 9ten und 23sten Nov. dann weiters unterm 15ten Decembr. des mit der Gnade Gottes legt. zuruckgelegten 1736ten Jahrs, zum Behuff der gemeinen Wohlfahrt, und Vermittelung der bisherigen verderblichen und gemeinschädlichen Mung = Gebrechen, die im Creiß verordnete Abwürdigung verschiedener, wider den wahren Kayserl. Edict- und Reichs. Constitutions. mäßigen Mung = Fuß, an Schrott und Korn zu geringhaltig ausgeprägt = oder zum Theil in außertlichen Werth zu viel erhöheten Gold = und Silber = Mungen durch offenen Druck bekannt gemacht, und darüber aller Orthen ohnbeweglich und vest zu halten, alles Ernstes gebotten. Nachdeme aber hie und dort der Kauff, und Handelsmann, mit dem Unterthanen, Christen und Juden, in einem so nöthig und heilsamen Werck annoch Zweifelhaft zu seyn scheinen, oder wenigst durch allerlei, zum Theil listig erfommene Ausstreuungen, nicht nur Irr gemacht = sondern gleichsam mit neuen Muthwillen in Auf = oder Einwechslung ein anderer Preiß, sonderlich dem armen Unterthanen gegen so ernstschafft Gebot und Verbot aufgebürdet werden will, obwohlen Ihre Römische Kayserliche Majest. von allerhöchsten Amt und Machts wegen, die von diesem = und andern Löbl. Creissen provisorio modo höchst gemüßigt = ergriffene heilsame Reductions = Verordnung allergnädigst belobet, gut geheissen und bekräftiget, annehst dabey vest zu beharren ermahnet, sofort auch diese allgemeine wichtige Mung = Angelegenheit, woran nicht allein die gemeine Ruhe, Einverständnis und Wohlfahrt, sondern

dem auch die Wohlfeile der Zeiten, und der Aufnahme des fremden und inheimischen Handels und Wandels öffentlich abhänget, auf dem löbl. Reichs-Tag zu Regensburg zum baldigen gemeinbündigen Schluß befördern zu helfen, mittelst deren an das Fränkische, so wohl, als übrige hohe Creiß-Ausschreib-Aemtere erlassenen Excitatorien nachdrücklich anbefohlen haben; Also erachten höchst hoch- und wohlgedachte Fürsten und Stände dieses löbl. Fränkischen Creißes ohnungänglich und nöthig zu seyn, sothane Kayserl. allerhöchste Bestättigung, und allergerechtigste Anordnung hierdurch nicht nur öffentlich bekannt zu machen, sondern zugleich die vorhin im Druck herausgegebene Patenten, damit solche jederman aus Kayserlichen Obrist-Richterlichen Befehl, und dieses löbl. Creißes ernstlicher Verordnung, bey Vermeidung hoher Straff, sonderlich aber von wegen der Kauffmannschaft, des Unterthans, und der gemeinen Judenschaft, desto genauer zu befolgen wisse, alles Ernstes erneuern zu lassen. Demnach hiermit nachmahlen wiederholet, geordnet und befohlen wird

Erstens, daß die Marggräfflich-Baaden-Durlachische, Fürstlich-Hohenzollerische, Waldeckische, und Gräfflich-Montforthische bis hieher ausser dem gemeinen Lauff gehaltene 10, 5, 21. Gulden Stücke noch weitershin ausgeschloffen und völlig verboten seyn sollen, all übrige dergleichen Gold-Gattungen und sogenannte Caroliner hingegen, von ältern und jüngern Jahren, von was für Gepräg und Wapen dieselbe auch seyn mögen, sollen, und zwar die 10. fl. Stücke mehr nicht, als 9. fl. 20. kr., derley 5. fl. Stücke 4. fl. 40. kr., mehr dergleichen 21. fl. Stücke 2. fl. 20. kr. gelten, auch von niemand anderst und höher, als wie hievor siehet, angenommen, auf- und ausgewechslet, oder sonst unter was Vorwand es seyn möge, bey würcklicher Confiscation, und anderer ohnmächtlicher Obrigkeitlicher Straff verweigert, oder anderster verwechslet, denenjenigen aber, welche dergleichen Verbrechen und wucherischen Handel

del entdecken, beynebst ihr Angeben erweislich machen, entweder von dem zu confiscirenden Geld, Silber oder Gold, oder der darauf zu behauptenden Geld-Estraff der Drittere Theil ohnweigerlich verabfolget, und ihr Nahmen, wie es ihnen auch vorhero schon zugesagt und verheissen worden ist, verschwiegen gehalten werden: Und weiten diesemnechst

Zweytens die Silber-Münzen, und benanntlichen die halbe und Viertels-Gulden, oder 30. und 15. fr. Stücke Rheinisch gerechnet, nicht von dem rechten Gehalt, und noch geringeren Werth, als die von Gold sich befinden; So seynd, und verbleiben solche insgesambt, keine ausgenommen, so wohl von denen älteren- als jüngeren Jahren und Geprägen, von Anno 1715. an bis auf gegenwärtige Zeiten herzuzehlen, auf den einmahl abgewürdigten Fuß zu respective 25. und 12½. fr. vestiglich stehen, es sollen auch unter oben bedeuteter Confiscation und nahmhafften Estraff, eine wie die andere, neue und alte, obschon diese letztere unter denen kurzshin hervor gekommenen- zur geschwinden Einsicht, und besseren Begriff zu End dieses Patents anderweit beygebundenen Abdrücken nicht mit enthalten seynd, sührohin nicht höher, als wie bereits gemeldet, und ernsthaft verordnet worden ist, angenommen, aufgewechslet, oder auch im Creiß irgendwo ausgegeben werden: Wie dann

Drittens alle vorfindliche ganze und halbe Kopffstücke, oder bisherige 20. und 10. fr. Stücke, (ausser denen Zuldaischen 20. fr. dann 11. oder 12. Pfennig Stücken von anno 1736. welche in dem Craiß völlig verruffen bleiben) alles Rheinisch gerechnet, es mögen solche unter denen jetzt-erwehnten Abdrücken mit begriffen seyñ oder nicht, wie anjesso, also auch künftighin für 18. und respective 9. fr. gang und gebig seyñ sollen: Wohingegen

Viertens die neue Chur-Pfälzische, und Herzoglich-Würtembergische, weiters die Fürstlich-Baadische und Gräfflich-Montfortische von 1732. an in merklicher Anzahl zum Vorschein kommende, und noch immerfort in gemeinen Kauff und

Handel herumgehende 5. und 2 $\frac{1}{2}$ Kreuzer Stücke, nicht anderst als für 4. und 2. Kreuzer in denen Fränkischen Craißes Landen gestattet, die ältere aber für voll zu resp. 5. und 2 $\frac{1}{2}$ Kreuzer angenommen werden sollen: Vorbey

Zünftens dieses noch zu wissen ist, und genau zu befolgen hierdurch Männiglich gebotten wird, die Thur = Bayerische Groschen, alte und neue, welche letztere häufig zum Vorschein kommen, nicht höher, als für 2 $\frac{1}{2}$ Kreuzer anzunehmen, auszugeben, oder auch einz- und aufzuwechseln: Und gleichwie

Sechstens, nur gewisse allbereit 1732. 11^{ten} Jenner zu jedermanns Nachachtung in offenen Druck herausgegebene, hierunten in denen beygehefteten Abdrücken befindliche Kreuzer im Fränkischen Craiß für gültig seynd erkannt worden, und es allschon damahlens die ernstliche Meinung gehabt, und noch bis Dato hat, die übrige alle, meinstentheils sehr schlechte, von gar keinem Werth seyende Kreuzer und Zweyer, auch gar zu tilgen und völlig auszurotten, und gleichwohl so nutzbar und heilsam die Sache sich damahlens angelassen, so häufig und Landverderblich diese unnütze lüderliche Waar sich bey gegenwärtigen Verfall, und hochbedauerlicher Münz = Zerrüttung ein wie das anderemahl, durch höchst = verbottene sträffliche Weege wieder einzuschleichen beginnt; Also wollen hohe Herren Fürsten und Stände hierdurch nochmahls alles Ernstes gebotten haben, keine dergleichen verruffene Kreuzer und Zweyer, bey schwehrender Straff und Obrigkeitlicher Ahndung, die sich auch, befindenden Dingen nach, auf Leib und Gut erstrecken solle, unter den gemeinen Lauff zu bringen, oder auch die würcklich vorhandene in dem Craiß auszugeben, oder einzunehmen, gestaltn diese nach denen hiebevorigen wohlbedachtlichen Craiß = Schlüssen, und zwar, wie allbereit oben gedacht, unterm 11^{ten} Jenner 1732. und wiederum de Dato Nürnberg den 25^{ten} Jenner, weiters aber unterm 31^{ten} Martii vorgedachten 1732^{ten} Jahrs, welche insgesamlt alles ihres
31-

Inhalts hieher wiederholet , und auf das neue bestätiget werden , wann sie nicht durch Handel und Wandel in ihre Geburts-Orten können zuruck getrieben werden , in die berechnigte Münz-Stätte gebracht , allda verschmolzen , und denen Eigenthümern oder Besigern , nach dem innerlichen Werth vergütet werden sollen : Wie dann überhaupt

Siebentens , zu Verhütung grösseren Ubelß und Schadens aller Unterschleiff , schädliche legthm so sorgsam zu verhüten gesuchte Ausfuhr des Gelds , Silber und Golds , wicherische Auf- und Einwechslung guter Sorten , nebst mehr dergleichen hochverpönten Kipp- und Wippereyen , nach dem wörtlichen Begriff des jüngerem , zu genaueren Vollstreckung , neuerlich aufgelegten , und im Craiß aller Orten verkündigten fernerweiteren Münz-Patents vom 23^{ten} Novembris 1736. nochmalens , sonderlich aber denen Juden , bey Verlust ihres Schug-Rechts , und Verweisung aus dem ganzen Craiß , nicht nur auf das allerschärfste untersaget seyn , sondern auch alle und jede in Zukunft , und von dieser Stund an hervor kommende neue Münze , wie die auch Nahmen haben und seyn mögen , groß und klein , von Gold und Silber , von jedermann , zumahlen aber von denen verordneten Warden und Münz-Meistern , und übrigen hierzu bestellten Aufsehern und Bedienten sorgsamlich aufgebracht , sodann von denen ersteren , nach ihren aufhabenden schwehren Pflichten , alsbalden probiret werden , über den Befund aber dieselbe schuldig und gehalten seyn sollen , an seine Behörde die ohnverlangte schriftliche und pflichtmäßige Anzeig zu thun , auf daß dieselbe entweder auf den innerlichen gerechten Werth also gleich herab gesetzt , oder wegen ihrer Unwürdigkeit gar verruffen und eliminiret werden können : von eben der Nothwendigkeit auch dieses seyn wird , daß die ältere und bereits bey Händen stehende Gold- und Silber-Münzen von einer Zeit zur andern fleißig , theils nach dem Gewicht , theils nach dem innerlichen Gehalt , auf das genaueste untersucht werden , bevorab unter einer Jahrs-Zahl immerhin einerley Münz-Schläge durch zwey bis mehrere Jahr-Gänge hie und dort sich ohn-

gleich

gleich hervor gethan haben: Worbey dann sonderheitlich die aufgestellte Münz-, Meistere und Wardeins ihres Amts und Pflicht hierdurch nochmalens auf das nachdrucksamste erinnert werden, und darauf auch fürnemlichen der General-Münz-Wardein fleißige Obacht haben, und die jedesmalige ankommende Gebrechen und Gefährde dem hohen Münz-Directorio ohnverweilt nach Pflicht und Schuldigkeit gehorsamt hinterbringen solle: Indessen und

Achtens solle denen Ducaten der Lauff annoch zu 4. fl. 10. Kreuzer, und denen so benambsten Französischen, oder diesen gleichstehenden andern Thalern auf 2. fl. Rheinisch, und nicht höher noch niedriger, biß zur anderweiteren Kayserl. Majest. und dem Reich beliebigen Anordnung verstatet seyn: Auf gleiche Weise sodann werden

Neuntens die andere Französische, oder sonstige fremde Gold- und Silber-Münzen bey ihrem vorigen Werth, nemlichen die Louis d'Or zu 7. fl. 30. Kreuzer / vierfache, doppelt, einfache und halbe Doppien, und zwar die erstere zu 30. fl., die andere zu 15. fl., die drittere zu 7. fl. 30. Kreuzer und die letztere zu 3. fl. 45. Kreuzer gelassen, allermassen wegen derley fremdden Gold- und Silber-Münzen es bey dem letzteren in des Heil. Römischen Reichs-Stadt Nürnberg errichteten Münz-Probations-Schluß de Anno 1725. wie in gleichen wegen deren im Creiß zum Theil vollgültigen, zum Theil für jeso in Ermangelung eines anderweiteren hinlänglichen surrogati, gangbaren Schied-Münzen, bey denen hierunten befindlichen Schematibus oder Abdrücken, noch zur Zeit, und in so lang sein Verbleiben haben solle, biß entweder Kayserl. Majest. und das Reich überhaupt oder auch die Craisse insbesondere einen Schluß gefasset, und eine gemeinbündige anderweitere Verordnung werden haben verkünden lassen. Wie nun dieses alles hohe Herren Fürsten und Stände

Zehendens Krafft Kayserl. allergnädigster Genehmhaltung, Gutheiß- und Bestättigung ausdrücklich haben wiederholen und erneuern lassen; Also, und damit sich jederman im Creiß Schuld- und Pflichtmäßig zu richten und zu begreifen, herentgegen vor Schaden und Straff selbst zu hüten wisse / auch sich niemand mit ver Unwissenheit irgendwo entschuldigen könne; So ist aus gemessenen Befehl und Anordnung höchste hoch- und wohlgedacht deren selbstem gegenwärtiges Patent abermalen sambt denen nöthigen Schematibus zum Druck beförderet / und zu jedermans Nachachtung, und Wissenschaft aller Orthen im Creiß ebenmäßig anheften, und zum offtern verkünden zu lassen, für so nöthig als gemeinnützlich angesehen worden.



Schema
 Deren Denigen gold-Müntzen, welche in dem
 löbl. Franckischen Reich aus dem gemeine Lauff zu
 halten, und gar verboten seyn sollen.

Fürst. Saaden-Düracht. 10

und

5 Gulden Stück.



Fürst. Hohensollerische 10

5

2½ Gulden Stück.



Fürst. Waldeckische 10

5

2½ Gulden Stück.














Gräff. Montfortische 10

5

2½ Gulden Stück.



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

[Faint text] 	[Faint text]	[Faint text] 
[Faint text] 		
[Faint text] 		
[Faint text] 		



Schema

Derer jenigen Gold-Müntzen welche zu respec: 9 Gulden 20 Kr.
4 Gulden 40 Kr. 2 Gulden 20 Kr. von welchen Jahrs = Gängen Beprägung
und Wappen sie auch immer seyn mögen in Rückgab und Einnahm
gang und geb seyn sollen.

Chür. Collnische 10. ——— und ——— 5. Gulden Stück.



Chür. Sächrische 10. ——— 5. ——— 2½. Gulden Stück
von ältern und allen Jahrs Gängen.



Chür. Pfälzische 10. ——— 5. ——— 2½. Gulden Stück.
von unterschiedlichen Geprägten Jahrs Zahl und
Wappen



Fürstl. Suldaische 10. ——— 5. ——— 2½. Gulden Stück.
von allen Jahrs Gängen.



Fürstl. Inolzbachische 10. ——— und ——— 5. Gulden Stück.
von unterschiedlichen ältern und jüngern Jahrs Gängen.



Fürstl. Würtemberg. 10. ——— 5. ——— 2½. Gulden Stück.
von allen Jahrs Gängen, worunter auch die Eberhard-Dor verstanden,
und mit begriffen seind.



Fürstl. Hess. Darmstätt. 10. ——— 5. ——— 2½. Gulden Stück.
von allen Jahrs Gängen.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or introductory note, written in a historical German script.

1. Einigkeit	2. Einigkeit	3. Einigkeit	4. Einigkeit	5. Einigkeit	6. Einigkeit
7. Einigkeit	8. Einigkeit	9. Einigkeit	10. Einigkeit	11. Einigkeit	12. Einigkeit
13. Einigkeit	14. Einigkeit	15. Einigkeit	16. Einigkeit	17. Einigkeit	18. Einigkeit
19. Einigkeit	20. Einigkeit	21. Einigkeit	22. Einigkeit	23. Einigkeit	24. Einigkeit
25. Einigkeit	26. Einigkeit	27. Einigkeit	28. Einigkeit	29. Einigkeit	30. Einigkeit
31. Einigkeit	32. Einigkeit	33. Einigkeit	34. Einigkeit	35. Einigkeit	36. Einigkeit
37. Einigkeit	38. Einigkeit	39. Einigkeit	40. Einigkeit	41. Einigkeit	42. Einigkeit
43. Einigkeit	44. Einigkeit	45. Einigkeit	46. Einigkeit	47. Einigkeit	48. Einigkeit
49. Einigkeit	50. Einigkeit	51. Einigkeit	52. Einigkeit	53. Einigkeit	54. Einigkeit
55. Einigkeit	56. Einigkeit	57. Einigkeit	58. Einigkeit	59. Einigkeit	60. Einigkeit



Handwritten text at the top of the page, likely a title or introductory text, written in a Gothic script.

Handwritten text below the title, possibly a list of names or locations, including "König" and "Land".



Schema .

Nachfolgende 20 und 10 Kreitzer Stücke von unterschiedlichen Jahrs Gängen und Seprag seynd auf 18 und 9 Kreitzer herinder geseht worden .

Chür. Völbische 20. ——— Chür Pfälz: 20. ——— und ——— 10 Kr. Stück:
von aller Jahrs Gängen.



Stück: Südbaische 20 ——— und ——— 10 Kr. Stück.
von älteren Jahrs Gängen, in massen die von 1736 verrißten bleiben.



Stück: Desser Darmstättische 10 Kr. St. von allen Jahrs Gängen.



Schema .

Wirinder stehende Neüere 5 und 2 1/2 Kr. Stück von und mit der Jahr Zahl 1732.33.34.35.36. sollen nicht mehr als 4 und 2 Kr. gelten .

Chür Pfälz:   5 Kr. Stück:

Kürstl. Sächsenberg: 5 ——— und ——— 2 1/2 Kr. Stück.



Kürstl. Baadische 5 Kr. St.



Gräfl. Montfortische neüere 5 Kr. Stück:



Folgende Chür. Bayrl. alte und neue Groschen sollen nicht höher als für 2 1/2 Kr. in dem Frück. Crauß angenommen und als gegeben werden .



Handwritten text at the top of the page, likely a title or introductory paragraph.



Handwritten text below the first row of medals.



Handwritten text below the second row of medals.



Handwritten text below the third row of medals.



Handwritten text below the fourth row of medals.



Handwritten text below the fifth row of medals.



Handwritten text below the sixth row of medals.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a concluding paragraph.



Schema

Deren noch ferner im Reich gangbaren
Schied = Münzen

Hochfürstl. Saubergische.



Würzburgische.



Freystädtische.



Saxenische.



Onoltzbachische.



Württembergische.



Gräfl. Hehenlohische.



Werthheimische.



Montfortische.



Stadt Nürnberg.



Freystädtische.



Regensburgische.



Hochfürstl. Bamberg.



Würzburgische.



Freystädtische.



Onoltzbachische.



Stadt Nürnberg.



Chur - Färnische.



Hochfürstl. Sauberg.



Fassauische.



Neuburg.



Stadt Regensfle.



Hochfürstl. Regensburg.



Stift Kemple.



Fürstl. Elwanze.



Württembergische.



Badische.



Gräfl. Montfort.



Fuggerische.

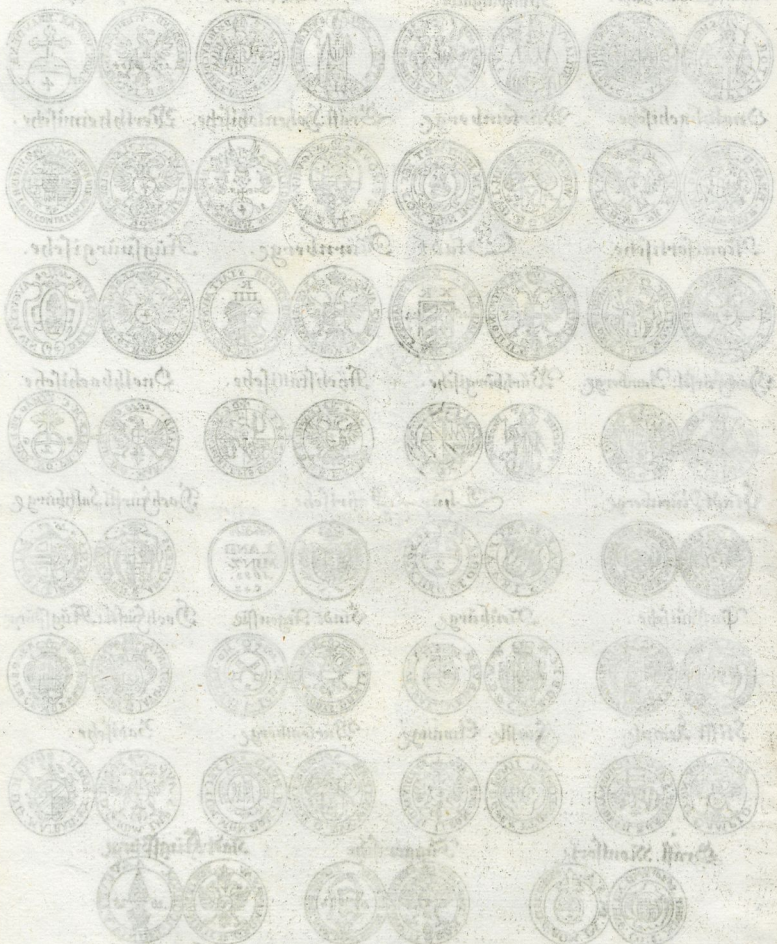


Stadt Regensburg.



Beimicht sind die Chur - Trüersche Vatermännchen, groß und klein, wie
 imgleichen die Rheinische 12. 4. und 2. Kr. Münz, im Reich noch ferner
 gangbar, obsehon dieselbe wegen Enge und Abgang des Platzes hier im
 Abdruck nicht befindlich.

1571
 1572
 1573
 1574
 1575
 1576
 1577
 1578
 1579
 1580
 1581
 1582
 1583
 1584
 1585
 1586
 1587
 1588
 1589
 1590
 1591
 1592
 1593
 1594
 1595
 1596
 1597
 1598
 1599
 1600



1571
 1572
 1573
 1574
 1575
 1576
 1577
 1578
 1579
 1580
 1581
 1582
 1583
 1584
 1585
 1586
 1587
 1588
 1589
 1590
 1591
 1592
 1593
 1594
 1595
 1596
 1597
 1598
 1599
 1600



Schema

Veren jenigen Kreützer, welche in dem löbl Fräncischen
Ereiß gang und geb verbleiben, die übrige alle aber nebst de,
nen Zweijern völlig veruffen, und verboten seyn sollen:

Alle Kayserliche und



König.



Zöheimilche wie auch



Erzhertzog



Oesterreich



Kreützer.



Freierley



Fraenckil
Marggräff



Kreützer.



Freißes.

Nürnb. Kreützer.



Baierisch=
Zweyerley Hür. Baierl.

Zweyerley



Freißes.
Saltsb.



Regenspürger.



Schwäbischen=
Zweyerley Würtemb.



Freißes
Kugspürger.



Allerhand
Alte
Dreßläuer

Mayntzer



Kreützer.
Olmützer.



Lignitzer



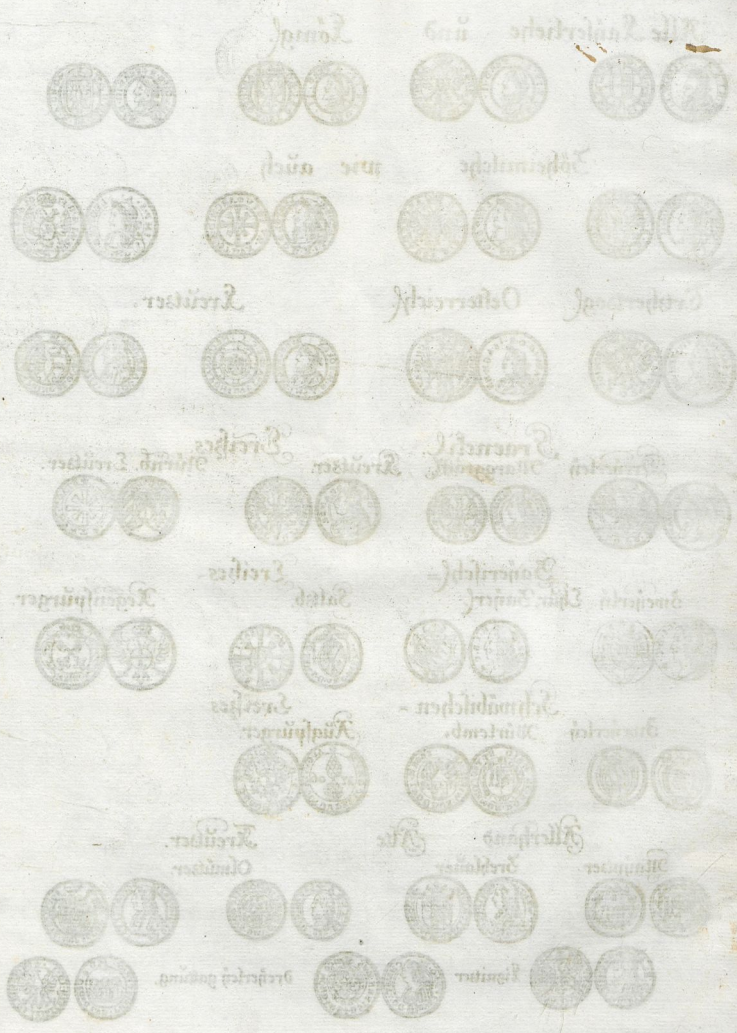
Dreherley gattung.



EX II 170 VOIS

X 3153620

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or description, written in a cursive script.



mc



Nüⁿck

PATENT

**Herrn Fürsten, und
den des Söbl. Franckischen
Graibes.**

dato Nürnberg 18. Januar. 1737.

